



GEMEINDE  
5607  
HÄGGLINGEN

## Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hägglingen

(Stand 1997)

Die Einwohnergemeinde Hägglingen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 folgende

### Gemeindeordnung

#### I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt.
5. In die Steuerkommission werden drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder gewählt.

#### II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten in Gemeindeverbänden; diese Delegierte bestimmt der Gemeinderat.

#### III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Echo vom Maiengrün“.

#### IV. Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

#### V. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Die Zuständigkeit bei Vertragsabschlüssen wird wie folgt geregelt:
  - a) Der Gemeinderat ist zuständig für
    - Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 30'000.00 pro Jahr;
    - Abschluss von Baurechtsverträgen mit geringer Bedeutung (zB für Trafostationen u.ä.).Die Gemeindeversammlung ist über die Inanspruchnahme dieser Kompetenz zu orientieren.
  - b) Alle übrigen Verträge über Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sowie Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge, sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Der Finanzkommission werden nebst den gesetzlichen noch folgende Aufgaben zugewiesen:
  - a) Prüfung des Protokolles der Gemeindeversammlung;
  - b) Prüfung und Stellungnahme betr. Finanzplan;
  - c) Beurteilung finanzieller Fragen und Beratung des Gemeinderates auf dessen Wunsch;
  - d) Stellungnahme, wenn die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundzügen geändert werden sollen.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

der Gemeindeammann:      der Gemeindeschreiber:  
*Marcel Geissmann*              *Paul Bomer*

Von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen  
am 12.12.1980 / 02.12.1994 / 13.06.1997

Von der Einwohnergemeinde angenommen an den Urnenabstimmungen  
vom 25.01.1981 / 12.03.1995 / 28.09.1997

Vom Regierungsrat / Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt  
am 23.01.1981 / 27.03.1995 / 05.11.1997